

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Fresach vom 14. April 2025, Zl. 120-2/1/2025, mit der Maßnahmen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs erlassen werden.

Auf Grundlage des verkehrstechnischen Gutachtens der Firma Urban&Glatz Ziviltechnikergesellschaft m.b.H. vom 19.10.2023 wird gemäß § 20 Abs. 2a in Verbindung mit § 94d Z. 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO. 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I. Nr. 52/2024 eine Geschwindigkeitsbeschränkung 30 für das Ortsgebiet Fresach, ausgenommen L 40, verordnet.

§ 1 Zonenbeschränkung

- (1) Auf sämtlichen Straßen mit öffentlichem Verkehr, mit Ausnahme der L40, innerhalb des Ortsgebietes Fresach wird eine Geschwindigkeitsbeschränkung 30 (Zone) verordnet.
- (2) Der Beginn der Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist durch das Anbringen der Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 Z. 10a der StVO. 1960 „Geschwindigkeitsbeschränkung 30“ mit zusätzlicher Anbringung einer Zusatztafel gemäß § 54 StVO. 1960 mit der Aufschrift „ausgenommen L40“ auf sämtlichen Ortstafeln des Ortsgebietes Fresach, wie in den Lageplänen des DI Georg Worsche vom 03.12.2024, GZ: 6645/24 dargestellt, kundzumachen.
- (3) Das Ende der Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist durch das Anbringen der Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 Z. 10b der StVO. 1960 „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung 30“ auf sämtlichen Ortstafeln des Ortsgebietes Fresach, wie in den Lageplänen des DI Georg Worsche vom 03.12.2024, GZ: 6645/24 dargestellt, kundzumachen.

§ 2 Inkrafttreten

Gemäß § 44 Abs 4 StVO. 1960 tritt diese Verordnung zum Zeitpunkt der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft.

§ 3 Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 99 der StVO. 1960 geahndet.

Der Bürgermeister:


Ing. Gerhard Altziebler





Gemeindeamt Fresach		
Eingang:	25. Okt. 2023	
Zahl	[Signature]	
Anlagen	Bearbeiter	Bgm. [Signature]



Urban & Glatz

Ziviltechnikergesellschaft m.b.H.
A-9800 Spittal/Drau
Neuer Platz 8
T 04762 / 4740 – 0 F -19
office@zt-urban.at
www.zt-urban.at

Gemeinde Fresach

**9712 Fresach
Dorfplatz 160**

VERKEHRSTECHNISCHES GUTACHTEN

2023 217

**Geschwindigkeitsbeschränkung 30km/h
im kommunalen Verkehrswegenetz
im Ortsgebiet Fresach**

ausgenommen L40

INHALTSVERZEICHNIS

1	AUFGABENSTELLUNG - AUFTRAGSUMFANG	3
2	GRUNDLAGEN	3
3	BESCHREIBUNG DES BESTANDES	3
3.1	Allgemeines	3
3.2	Ortstafelsituierung	5
3.3	Bestehende Geschwindigkeitsbeschränkungen	5
3.4	Beschreibung der Straßenzüge	5
3.5	Verkehrsaufkommen	6
4	GUTACHTERLICHE BEURTEILUNG	7
4.1	Kriterium Straßentyp	7
4.2	Kriterium KFZ-Verkehr Begegnungsfälle, Fahrflächenbreiten	7
4.3	Kriterium KFZ-Verkehr Haltesichtweite, Gelände, Sichtverhältnisse	7
4.4	Kriterium KFZ-Verkehr Anfahrsichtweiten	7
4.5	Kriterium Fußgängerverkehr	7
4.6	Zusammenfassung - Gutachten	8
5	ERFORDERLICHE BEGLEITMAßNAHMEN	9
6	ZUSAMMENFASSUNG	9

1 Aufgabenstellung - Auftragsumfang

Das Büro Urban&Glatz Ziviltechnikergesellschaft m.b.H. wurde von der Gemeinde Fresach beauftragt, ein verkehrstechnisches Gutachten zur Prüfung einer Geschwindigkeitsbeschränkung für das gesamte Ortsgebiet von Fresach als Entscheidungsgrundlage für eine mögliche Umsetzung der Maßnahmen zu erstellen. Davon nicht umfasst ist die durch den Ort führende L40 Fresacher Straße.

Anhand des gegenständlichen Verkehrsgutachtens werden folgende Punkte überprüft:

- Erhebung bestehender Geschwindigkeitsbeschränkungen und Ortstafelsituierungen.
- Begehung aller Straßenzüge und Aufnahme der bestehenden Situation.
- Beurteilung der bestehenden Situation in Bezug auf Sicherheit, Leichtigkeit, Flüssigkeit des Verkehrs oder sonstige Auswirkungen und Verfassen einer verkehrstechnischen Stellungnahme.

2 Grundlagen

- Begehung und Erhebungen
- Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO in der gültigen Fassung
- RVS in der gültigen Fassung
- Abstimmungen mit der Gemeinde

3 Beschreibung des Bestandes

3.1 Allgemeines

Der Ort Fresach wird von Drautal kommend primär von Nordwesten über die L40 Fresacher Straße erschlossen.

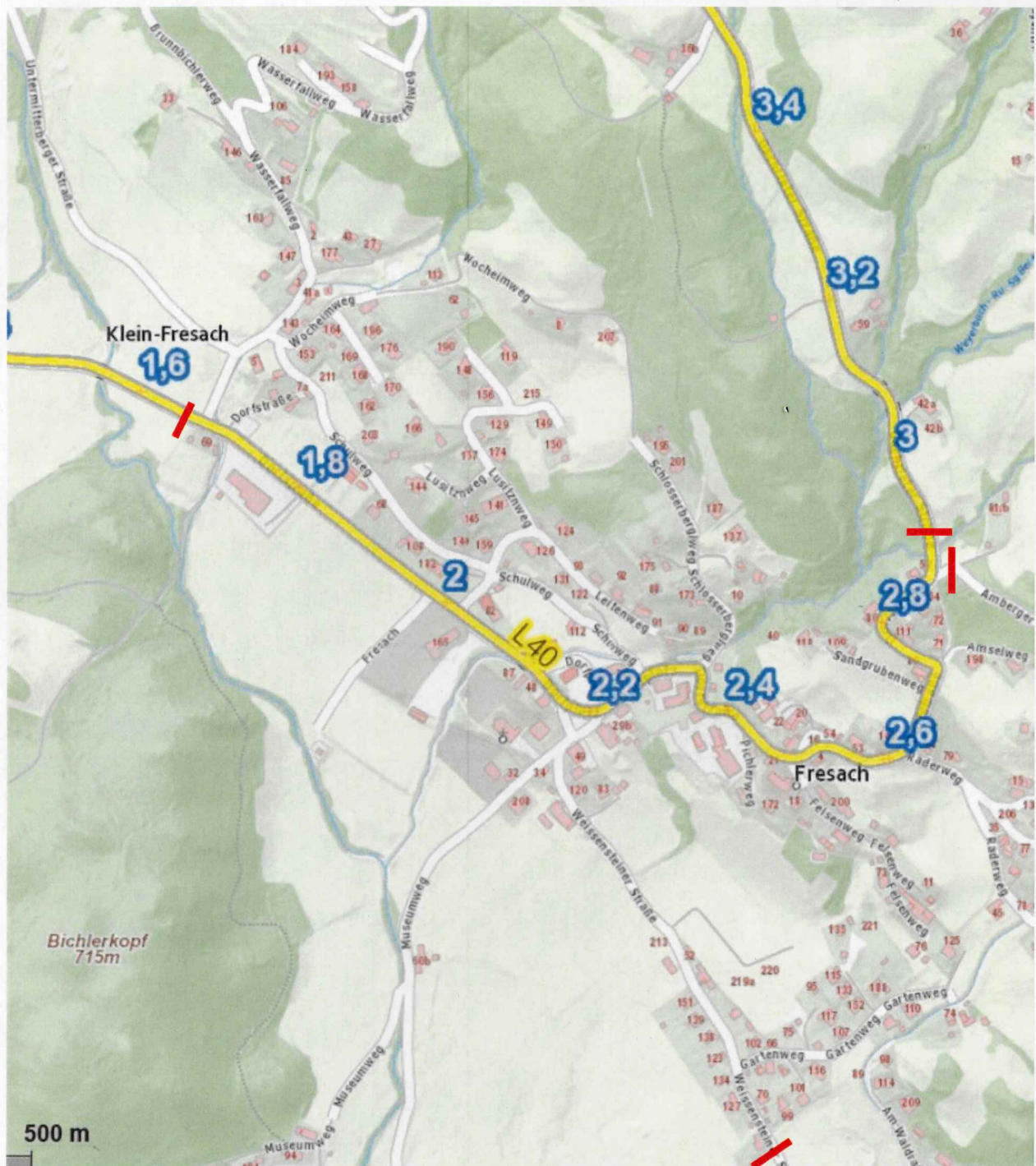


Abbildung 1 Lageplan Kagis unmaßstäblich, Roter Balken – Ortstafeln

Weitere kommunale Verbindungs- bzw. Sammelstraßen sind die Weissensteiner Straße Richtung Südosten und die Untermitterberger Straße Richtung Nordwesten.

Von diesen Straßenzügen ausgehend erschließt sich das Gemeindegebiet über öffentliche Gemeinde- und Privatstraßen mit öffentlichem Charakter (Anliegerstraßen in hügeligem bis bergigem Gelände), welche in Sackgassen enden und auch über keine öffentlichen Umkehrmöglichkeiten verfügen.

Innerörtlich gibt es einen unbefestigten Verbindungsweg, den „Schulweg“, welcher parallel zur L40 in Ost-West Richtung verläuft und einen Großteil der Anliegerstraßen des Siedlungsgebietes erschließt und auch von Schülern und Fußgängern genutzt wird.

3.2 Ortstafelsituierung

Es sind vier Ortstafeln vorhanden: Zwei auf der L40 bei ca. km1,650 und km2,810; eine Ortstafel auf der Amberger Straße bei Einmündung in die L40 und eine Ortstafel an der Weissensteiner Straße am östlichen Ende der beidseitigen Bebauung.

An der Untermutterberger Straße und dem Brunnbichlerweg, auf welchen man aus Richtung Nordwesten ebenso in das Ortsgebiet Fresach gelangt, sind keine Ortstafeln vorhanden.

3.3 Bestehende Geschwindigkeitsbeschränkungen

Im Ortsgebiet ist für die Weissensteiner Straße eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30km/h ab der L40 und dem Ortsende verordnet. Weitere Beschränkungen sind nicht vorhanden.

3.4 Beschreibung der Straßenzüge

Folgende Straßen und Wege wurden im Zuge der Befundaufnahme besichtigt:

Weissensteiner Straße, Gartenweg, Rosenweg (Aufschliebung neu), Dorfplatz, Museumweg, Amselweg, Sandgrubenweg, Raderweg, Mühlenweg, Felsenweg, Davidweg, Pichlerweg, Schlossberglweg, Schulweg, Leitenweg, Lusitznweg, Wocheimweg, Baumgartenweg, Wasserfallweg, Teichweg und Brunnbichlerweg;

Alle Straßenzüge im Ortsgebiet sind geprägt von meist beidseitiger Siedlungs-bebauung, teilweise gibt es auch landwirtschaftliche Betriebe samt zugehörigen Hof- und Hauseinfahrten.

Die Straßenverläufe der Anliegerstraßen haben grundsätzlich folgende Charakteristik:

- Straßenbreiten von 3m - max. 4m, keine geplanten Ausweichmöglichkeiten
- Längsneigungen bis 15%
- geringe Kurvenradien
- begrenzte Umkehrmöglichkeiten am Ende der Sackgassen

- begrenzte Platz- und Sichtverhältnisse im Bereich der Hof- und Hauseinfahrten durch Einfriedungen bis an die Straßenränder und oft übermannshohen Bewuchs
- Brücken ausschließlich einspurig befahrbar
- Keine Gehsteige: Somit erfolgt der Fußgängerlängs- und Fußgängerquerverkehr auf der Fahrbahn (ausgenommen Weissensteiner Straße)

3.5 Verkehrsaufkommen

Motorisierter Verkehr

Im kommunalen Wegenetz der Gemeinde wird im Bereich der Anliegerstraßen ausschließlich Anrainerverkehr, teilweise auch landwirtschaftlicher Verkehr, im Bereich der Amberger-, Weissensteiner- und Untermitterberger Straße auch Ziel- und Quellverkehr abgewickelt.

Fußgängerverkehr und Radverkehr

Aufgrund der kompakten Siedlungsstruktur sind vom Gemeindeamt bzw. von der Volksschule/Kindergartenzentrum im Umkreis von 500m rund 90% des Siedlungsgebietes erreichbar.

Dies hat zur Folge, dass viele innerörtliche Wege zu Fuß (z.B. Schulwege oder Wege von älteren Personen) oder auch teilweise mit dem Fahrrad erledigt werden.

Aufgrund der geringen Verkehrszahlen wurde in Abstimmung mit der Gemeinde auf Erhebungen wie eine Verkehrszählung oder Geschwindigkeitsmessung und deren Auswertung verzichtet.

Unfallhäufigkeit

Es sind im Ortsgebiet sowohl auf den kommunalen Wegen, als auch auf der L40 keine Unfallhäufigkeiten bekannt.

4 Gutachterliche Beurteilung

Als Grundlage für die Beurteilung einer generellen Geschwindigkeitsbegrenzung auf Straßen in Ortsgebieten wurden nachfolgende, gemäß Befundaufnahme im Ortsgebiet zutreffende **Beurteilungskriterien** untersucht und können wie folgt beurteilt werden:

4.1 Kriterium Straßentyp

Es sind ausschließlich öffentliche und private Anliegerstraßen (welche meist in einer Sackgasse enden) und eine Sammelstraße (Weissensteiner Straße mit bestehender 30km/h Beschränkung) vorhanden.

4.2 Kriterium KFZ-Verkehr Begegnungsfälle, Fahrflächenbreiten

Die Fahrflächenbreiten sämtlicher Straßen sind <5m, ein Begegnungsverkehr PKW-PKW auf der Fahrfläche ist grundsätzlich nicht bzw. selten möglich.

4.3 Kriterium KFZ-Verkehr Haltesichtweite, Gelände, Sichtverhältnisse

Aufgrund der engen Kurvenradien und der Bebauung betragen die Sichtweiten teilweise nur 15-25m. Erschwerend hinzu kommen die aufgrund der hügeligen und bergigen Geländeformen vorhandenen Längsgefälle der Straßenzüge und eine Vielzahl von Hauszufahrten (teilweise mit hohem Bewuchs), welche die Sicht weiter einschränken.

4.4 Kriterium KFZ-Verkehr Anfahrsichtweiten

In den Kreuzungsbereichen beträgt die Sichtweite aus vorangeführten Gründen teilweise nur 30m (Bebauung).

4.5 Kriterium Fußgängerverkehr

Es gibt in den Anliegerstraßen keine Gehsteige.

Es gilt daher sowohl für den Fußgängerlängs- als auch für den Fußgängerquerverkehr das Mischprinzip mit KFZ-Verkehr. Aufgrund der kompakten Siedlungsstruktur (90% Erreichbarkeit innerhalb eines Radius von 500m) ist auch mit Fußgängeraufkommen, insbesondere Schulkinder und ältere Menschen, zu rechnen.

4.6 Zusammenfassung - Gutachten

Die Beurteilung der angeführten Kriterien nach den geltenden Richtlinien und aktuellen Empfehlungen der Verkehrsplanung ergibt:

- dass aus Gründen der Sicherheit und zum Schutz der schwächeren Verkehrsteilnehmer wie Fußgänger oder Radfahrer, eine **Geschwindigkeitsbegrenzung von 30km/h** auf allen Gemeinde- und Privatstraßen im Ortsgebiet von Fresach **gemäß Beurteilungskriterien gerechtfertigt ist** und demnach **vorgeschlagen** werden kann. Eine Beschränkung nur auf einzelne Straßenzüge ist bei so kleinen Ortsgebieten unüblich und wird nicht empfohlen, da dies zu Unübersichtlichkeiten aufgrund der zusätzlich erforderlichen Beschilderung führt.
- Es ergibt sich aus Sicht des Verfassers auch eine **Verbesserung der Flüssigkeit des Verkehrs und der Verkehrssicherheit**, da durch die geringere Geschwindigkeit bei den vorherrschenden beengten Straßenverhältnissen schneller auf Fußgänger- oder Begegnungsverkehr reagiert werden kann und sich Anhaltewege massiv verkürzen.

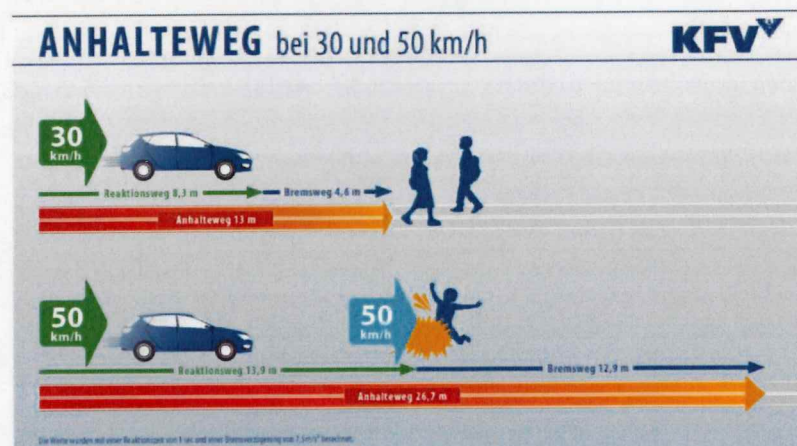


Abb.: Anhalteweg bei 30 und 50 km/h (Quelle: Kuratorium für Verkehrssicherheit)

- Ebenso ergibt sich durch eine Geschwindigkeitsbeschränkung grundsätzlich eine **Verminderung der Lärm- und Abgasbelastung** und die damit einhergehende **Steigerung der Wohnqualität** im Siedlungsgebiet.

5 Erforderliche Begleitmaßnahmen

Ergänzung der Ortstafelbeschilderung

Im Bereich der Untermitterberger Straße (Bereich Abzweigung Wasserfallweg) und dem Brunnbichlerweg (vor Einmündung in den Wasserfallweg oder bei Abzweigung von der Untermitterberger Straße- je nach Platzverhältnissen) sind zwei Ortstafeln zur eindeutigen Abgrenzung des Ortsgebietes aufzustellen.

Aufhebung der 30km/h Zone in der Weissensteiner Straße

Bei Verordnung einer generellen Geschwindigkeitsbegrenzung im gesamten Ortsgebiet samt den erforderlichen Beschilderungen an den Ortstafeln (30km/h Schild + Zusatztafel „ausgenommen L40“), sind die 30km/h Beschilderungen für den Bereich Weissensteiner Straße aufzuheben und zu entfernen.

6 Zusammenfassung

Das vorliegende verkehrstechnische Gutachten weist nach, dass gemäß den für das Siedlungsgebiet zutreffenden und angeführten Beurteilungskriterien, aus Gründen der Verkehrssicherheit, der Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und zur Steigerung der Wohnqualität im Siedlungsgebiet auf allen Gemeinde- und öffentlichen Privatstraßen im Ortsgebiet von Fresach eine flächendeckende Geschwindigkeitsbegrenzung von 30km/h (ausgenommen L40) gerechtfertigt ist und demnach empfohlen wird. Da die Akzeptanz der Einwohner für den Erfolg derartiger Maßnahmen maßgebend ist, ist es von Vorteil, diese in den Entscheidungsprozess einzubinden.

Zur eindeutigen Abgrenzung des Ortsgebietes sind zusätzliche Ortstafeln im Bereich der Untermitterberger Straße und des Brunnbichlerweges aufzustellen.



URBAN & GLATZ
ZIVILTECHNIKERGESELLSCHAFT m.b.H.
9800 SPIITZ/DRAU
Neuer Platz 1 Telefon 0 47 62 / 47 40

Verfasser/Projektant:

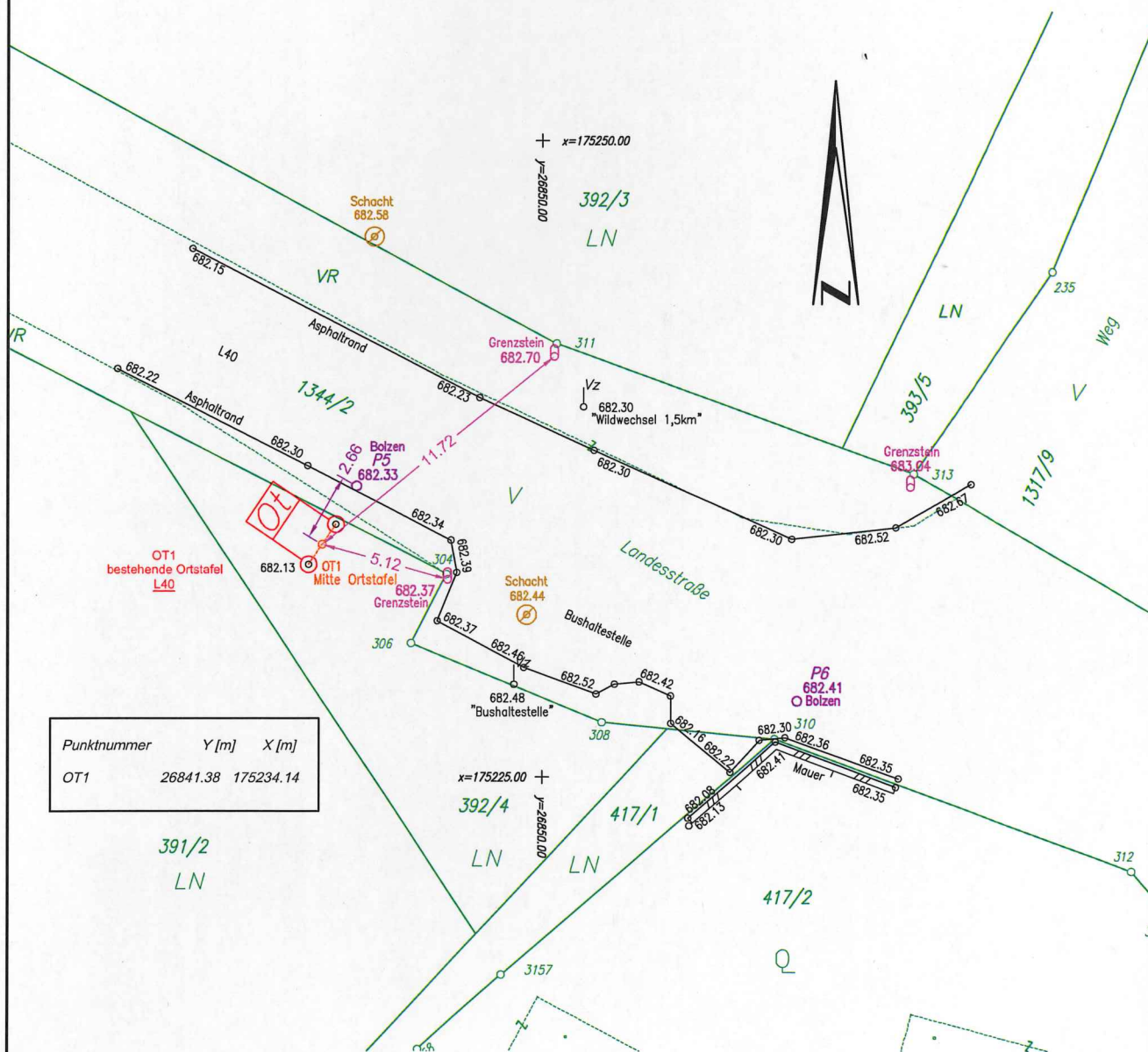
Urban & Glatz Ziviltechnikergesellschaft m.b.H.

DI Dietmar Glatz

LAGEPLAN

OT1 - L40

M 1:250



Land: **Kärnten**
Gerichtsbezirk: **Villach**
Katastralgemeinde: **Fresach**
KG.Nummer: **75203**

0 M 1:250 15m

GZ.: 6645/24
Plannummer: 001-OT1
Aufgenommen am 29.11.2024
Villach, am 03.12.2024

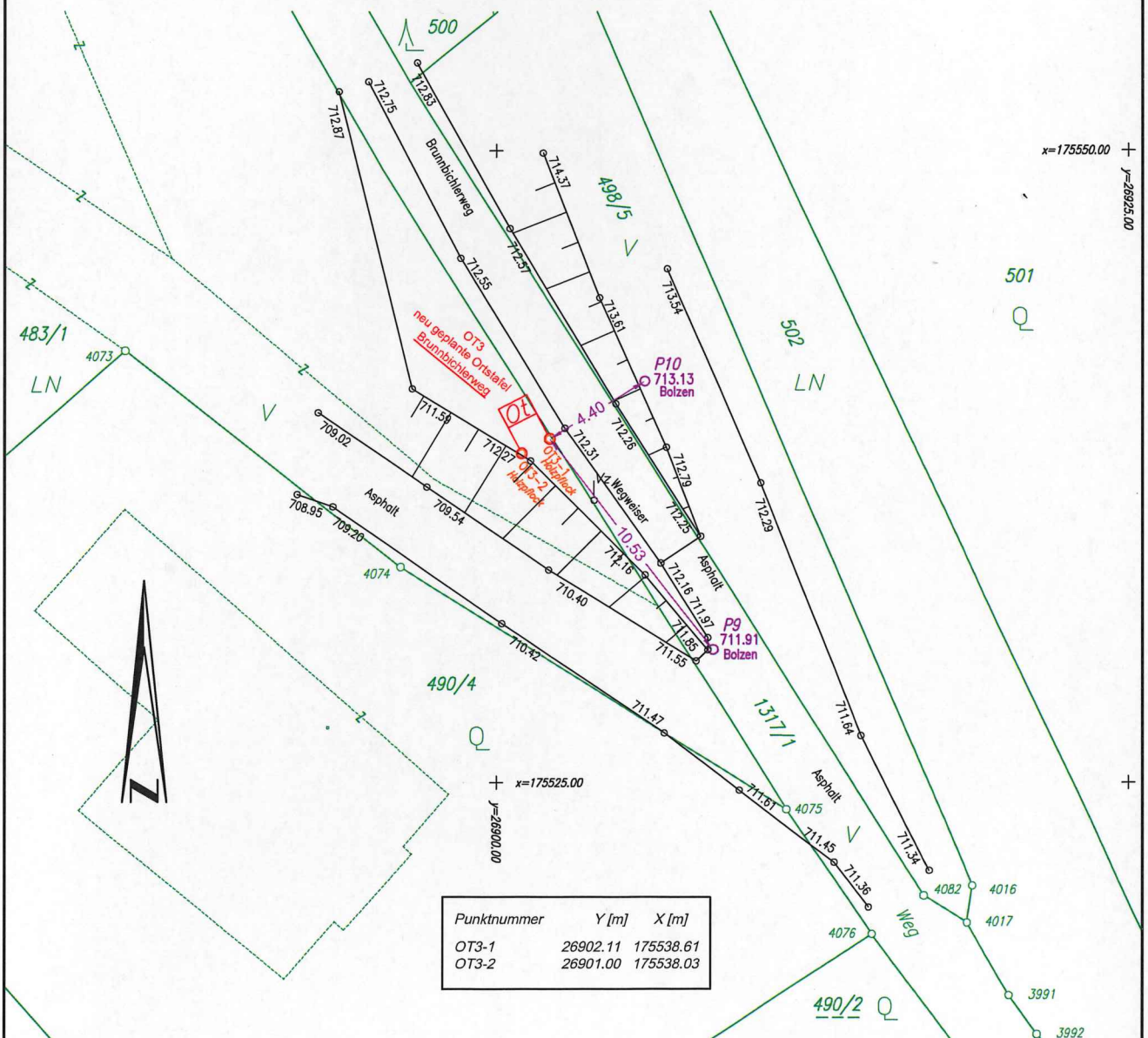
M 1:250



LAGEPLAN

OT3 - Brunnbichlerweg

M 1:250



Land: **Kärnten**
Gerichtsbezirk: **Villach**
Katastralgemeinde: **Fresach**
KG.Nummer: **75203**

0 M 1:250 15m

GZ.: 6645/24

Plannummer: 001-OT3

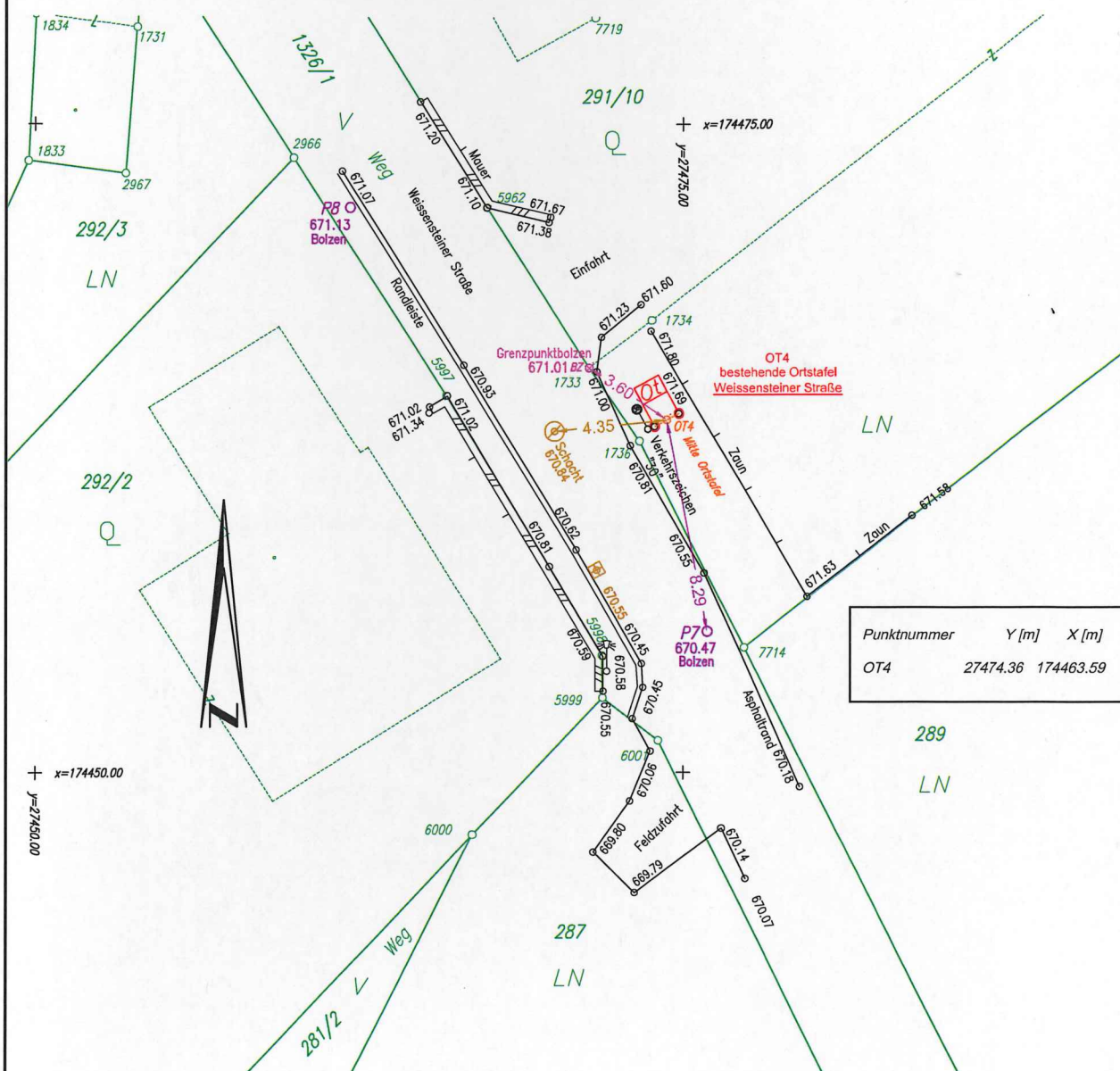
Aufgenommen am 29.11.2024

Villach, am 03.12.2024

LAGEPLAN

OT4 - Weissensteiner Straße

M 1:250



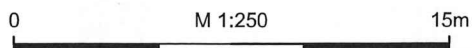
Land: **Kärnten**
Gerichtsbezirk: **Villach**
Katastralgemeinde: **Fresach**
KG.Nummer: **75203**

GZ.: 6645/24

Plannummer: 001-OT4

Aufgenommen am 29.11.2024

Villach, am 03.12.2024



LAGEPLAN

OT5 - L40
OT6 - Amberger Straße

M 1:250

Punktnummer	Y [m]	X [m]
OT5	27642.20	175083.31
OT6	27657.12	175073.11

Land: **Kärnten**
Gerichtsbezirk: **Villach**
Katastralgemeinde: **Fresach**
KG.Nummer: **75203**

0 M 1:250 15m

GZ.: 6645/24
Plannummer: 001-OT5-6
Aufgenommen am 29.11.2024
Villach, am 03.12.2024